

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität  
Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 20. November 1997

Aufgrund der §§ 3 Abs. 4 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBL. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät II erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand / Doktorandin
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Publikationsformen
- § 16 Ablieferungspflicht
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wis-

senschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen (s. § 20). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät II sind im Anhang aufgeführt.

### § 2

#### Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist für die Prüfung der Voraussetzungen zum Promotionsstudium sowie für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. Er berät und unterstützt die Fakultät in allgemeinen Fragen des Promotionsstudiums.

(2) Der Promotionsausschuß wird vom Fakultätsrat gewählt. Dem Promotionsausschuß gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professoren und ein promovierter Oberassistent, Obergeringieur, Privatdozent, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder eine promovierte Oberassistentin, Obergeringieurin, Privatdozentin, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Der Promotionsausschuß überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses Mitglied muß eine Professur innehaben. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

### § 3

#### Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Dieses Mitglied muß eine Professur in der Philosophischen Fakultät II innehaben.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines dem akademischen Mittelbau entstammt und promoviert sein muß. Die übrigen Mitglieder haben eine Professur inne. In höchstens einem Falle kann anstelle eines professoralen Mitglieds auch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät benannt werden. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 1).

(3) Der Promotionsausschuß kann Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

(4) Die Prüfungskommission tritt nach Antragstellung gemäß § 6 während des Semesters innerhalb von drei

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 26. Januar 1998

Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von 6 Wochen in Funktion.

(5) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Bestimmung der Personen, die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation erstatten (vgl. § 10 Abs. 1);
2. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten;
3. die Beurteilung der Dissertation (auf der Grundlage der Gutachten) und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung des Gesamturteils.

(6) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. (a) ein einschlägiges wissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Promotionsfach mit abschließender akademischer Prüfung (Magister, Diplom) bzw. einem entsprechendem berufsqualifizierenden Abschluß (z.B. Staatsexamen). Eine Promotion in Fachdidaktik setzt Studien in der Fachdisziplin, der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik voraus.  
oder  
(b) ein einschlägiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung bzw. entsprechendem berufsqualifizierenden Abschluß sowie daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach. Es kann sich im Promotionsfach Erziehungswissenschaft auch aus dem erziehungswissenschaftlichen Anteil des Lehramtsstudienganges und einem Ergänzungsstudium in Erziehungswissenschaft zusammensetzen.  
(c) Befähigte Absolventen/innen eines geeigneten einschlägigen Fachhochschulstudienganges können unmittelbar oder nach Absolvierung von zusätzlichen Teilen des Studienganges im Promotionsfach an einer Universität zur Promotion an der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam zugelassen werden.
2. für Ausländer/innen darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;

(2) Vergleichsmaßstab für wissenschaftliches Niveau und inhaltliche Breite ist im Falle von Absatz 1 Nr. 1b) und 1c) ein Magisterstudium (Hauptfach) bzw. (im Falle der Psychologie) Diplomstudium im Promotionsfach. Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Äquivalenten sowie über noch zu

erbringende ergänzende Studien- und/oder Prüfungsleistungen und Äquivalente während der Promotionszeit entscheidet der Promotionsausschuß auf der Grundlage der Vorschläge des jeweils zuständigen Faches. Eine frühzeitige Meldung der Promotionsabsicht beim Promotionsausschuß zur Planung etwaiger Zusatzstudien ist daher empfehlenswert.

(3) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit Fachvertretern. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen / Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD (Bonn) zu konsultieren.

#### § 5

##### Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Durch die Annahme gewährleistet der Promotionsausschuß die spätere Begutachtung der Arbeit.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitszieles oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, daß sie die Betreuung übernimmt, oder der Antrag auf Beiordnung einer betreuenden Person. Deren Einverständnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses eingeholt. Ist die vorgesehene Person zur Betreuung nicht bereit, kann das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person eingeholt werden.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind Mitglieder der Fakultät, die eine Professur, Honorarprofessur, außerplanmäßige Professur, Hochschuldozentur oder Privatdozentur innehaben oder sich im Ruhestand befindende professorierte Mitglieder der Fakultät sind.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuß; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann auch eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach der Philosophischen Fakultät II dem Promotionsausschuß vorgelegt werden. Es gelten dann die Regelungen des § 6.

## § 6

### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. ein in deutscher Sprache verfaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
3. die Nachweise über die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorand/Doktorandin vorausgegangen ist. Andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen;
4. eine Erklärung, daß die die Promotion beantragende Person noch an keiner anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat;
5. die Dissertation in maschinenschriftlicher Mutterkopie sowie drei gebundene oder geheftete Kopien;
6. eine max. 10 Seiten umfassende Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen;
7. eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter verfaßt wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
9. eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in Form einer Disputation oder eines Rigorosums ablegt werden soll. Im Falle des Rigorosums sind das Hauptfach und die zwei Nebenfächer bzw. die zwei Hauptfächer (vgl. § 12 b) für die mündliche Prüfung zu benennen;
10. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind;
11. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der

Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1;

3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zugestimmt wird.

## § 7

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat das vorsitzende Mitglied dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuß kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

(3) Gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

## § 8

### Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## § 9

### Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß. Fremdsprachen sollten zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes noch nicht veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt das Thema, den Namen des Verfassers/der Verfasserin, die Angabe „eingereicht bei der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam“ und das Jahr der Einreichung nennen.

## § 10

### Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstattet. Sofern ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat oder habilitiert ist, die Dissertation betreut hat, soll dieses in der Regel das Erstgutachten erstatten. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der zu promovierenden Person das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Die Vorgeschlagenen müssen die Lehrbefugnis für das angestrebte Promotionsfach besitzen. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission vorrangig habilitierte Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, daß die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 11 Abs. 5 haben. Den Auflagen ist aber in jedem Falle vor der Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 14 Abs. 1). Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben und zu begründen. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Dissertationsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleistung;  
cum laude = eine gute Dissertationsleistung;  
rite = eine angemessene, dissertationswürdige Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, oder wenn die Benotungen um mehr als einen Notenwert differieren, muß die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In Abweichung von Absatz 4 kann ein weiteres Gutachten auch dann eingeholt werden, wenn von den beiden ersten Gutachten eines zu der Bewertung "summa cum

laude" und das andere zu der Bewertung "magna cum laude" kommt.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, kann die Prüfungskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - evtl. auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens einholen. Betrifft dies das Erstgutachten, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle Personen, die zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind (vgl. § 5 Abs. 4). Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

## § 11

### Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 10). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennt. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennt.

(3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission durch offenes Mehrheitsvotum auf der Grundlage der Gutachten und nach gründlicher Aussprache. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Einstimmigkeit der Bewertung in den Gutachten ist die Kommission an das Votum der Gutachter gebunden. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Dissertationsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleistung;  
cum laude = eine gute Dissertationsleistung;

rite = eine angemessene, dissertationswürdige Leistung;  
 non sufficit = eine für eine Dissertation nicht angemessene Leistung.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuß macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach der Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 12 a) zugänglich.

(5) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Verfasser/die Verfasserin abhängig machen. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden/der Promovenden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 bei den Prüfungsakten.

## § 12

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl des Promovenden als Disputation oder als Rigorosum abgelegt werden.

#### § 12 a

#### Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme und den

entsprechenden Forschungsstand des Promotionsfaches sowie angrenzende Gebiete anderer Fächer. Die zu promovierende Person reicht hierzu beim Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation schriftlich ihre Thesen ein. Diese werden den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuß zugesandt. Zur Disputation werden auch die Gutachter/innen schriftlich eingeladen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Fakultätsöffentlich wird durch entsprechende Aushänge eingeladen.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen und ist hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen. Einleitend zur wissenschaftlichen Aussprache erläutert der Doktorand/die Doktorandin in 15 Minuten die von ihm/ihr für die Disputation schriftlich vorgelegten Thesen. In der anschließenden freien wissenschaftlichen Aussprache haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Gutachter/innen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, und die Mitglieder des Promotionsausschusses Fragerecht. Ein weiteres Frageerecht kann vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission promovierten Mitgliedern der Fakultät gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn der Disputation gestellt wurde.

(4) Unmittelbar nach der Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Disputation und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Disputationsleistung;  
 magna cum laude = eine sehr gute Disputationsleistung;  
 cum laude = eine gute Disputationsleistung;  
 rite = eine angemessene, disputationswürdige Leistung;  
 non sufficit = eine für eine Disputation nicht angemessene Leistung.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

## § 12 b Rigorosum

(1) Die Prüfung findet in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird. Als Nebenfächer sind alle im Anhang aufgeführten Promotionsfächer zulässig. Darüber hinaus sind in der Regel nur solche Fächer zulässig, die in anderen Fakultäten der Universität Potsdam als Promotionsfächer zugelassen sind. Die zwei Nebenfächer können durch ein weiteres Hauptfach ersetzt werden, sofern in diesem Fach ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Hochschulabschluß nachgewiesen werden kann. Die Prüfungsfächer für das Rigorosum müssen vom Promotionsausschuß bestätigt worden sein (s. § 6 Abs. 2 Nr. 9).

(2) Der Promotionsausschuß kann eine Prüfung auf Antrag ausnahmsweise in einem nicht an der Universität Potsdam vertretenen Nebenfach oder einem weiteren Hauptfach genehmigen, das von der antragstellenden Person an anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert worden ist. Voraussetzung ist, daß Fachvertreter/innen einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule benannt werden können, die zur Abnahme der Prüfung bereit sind und die Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen nach § 5 Abs. 4 erfüllen. Diese Prüfung kann an der betreffenden Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgenommen werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Das Rigorosum wird in jedem Fach von einer habilitierten Person durchgeführt. Über den Verlauf und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführenden müssen promoviert sein. Sofern der Prüfer/die Prüferin nicht bereits Mitglied der Prüfungskommission ist, nimmt ein Mitglied der Prüfungskommission an der Rigorosumsprüfung teil. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Unmittelbar nach jeder abgenommenen Prüfung legt der Prüfer/die Prüferin das Prädikat für die Teilprüfung im jeweiligen Fach fest (vgl. § 10 Abs. 3). Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Prüfungsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Prüfungsleistung;  
cum laude = eine gute Prüfungsleistung;  
rite = eine angemessene Prüfungsleistung;  
non sufficit = eine nicht angemessene Prüfungsleistung.

(5) Werden die Leistungen in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen

werden nicht wiederholt.

(6) Innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfungen. Fand das Rigorosum in drei Prüfungsteilen - einem Hauptfach und zwei Nebenfächern - statt, dann wird das Hauptfach doppelt gewichtet, die Nebenfächer nur einfach. Fand die Prüfung in zwei Hauptfächern statt, wird die Note zwischen beiden gleichgewichtig gemittelt (ausschließlich zum Zwecke der Berechnung können die Bewertungen hilfsweise durch Ziffern von 1 bis 4, summa cum laude bis rite, ersetzt werden). Die möglichen Gesamtbewertungen für das Rigorosum lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Rigorosumsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Rigorosumsleistung;  
cum laude = eine gute Rigorosumsleistung;  
rite = eine angemessene Rigorosumsleistung;  
non sufficit = eine für ein Rigorosum nicht angemessene Leistung.

## § 13

### Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Sind die Disputation bzw. das Rigorosum bestanden, so legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei wird die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach gewichtet. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet. Die Beurteilung der Gesamtwertung wird im Protokoll kurz schriftlich begründet. Die Bewertungen für die Promotionsleistung insgesamt können lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Promotionsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Promotionsleistung;  
cum laude = eine gute Promotionsleistung;  
rite = eine angemessene Promotionsleistung.

Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn die Dissertation dieses Prädikat aufweist und die mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „magna cum laude“ bewertet wurden.

(2) Unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion teilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden/der Promovenden dieses Gesamtergebnis mit. Details der Bewertungen und der Begründungen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses und der Dekan/die Dekanin sind umgehend zu benachrichtigen.

(4) Der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät II stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

#### § 14

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Personen, die die Gutachten erstellt haben, erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, daß eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 16 Abs. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Werden die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, so erlöschen die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter/innen sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

#### § 15

##### Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendin in Druckform, insbesondere Buch- oder Fotodruck;
4. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendin in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

#### § 16

##### Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen

Verleger als Monographie (§ 15 Nr.1) oder in einer Zeitschrift (§ 15 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Promovenden/die Promovendin selbst (§ 15 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 15 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 15 Nr. 4 abzuliefern, sowie 40 Microfiche-Kopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 15 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare bzw. Microficheskopien durch die Universität Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt der Promovend/die Promovendin der Universität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microficheskopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

#### § 17

##### Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde im Rahmen eines Festaktes der Universität vollzogen. Auf Antrag kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde muß enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad (Dr. phil.) und das Promotionsfach,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote entsprechend § 13,
5. den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten,
6. den Namen des Rektors/der Rektorin sowie des Dekans/der Dekanin.



Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Rektor/der Rektorin der Universität Potsdam unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

#### § 18

##### Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend/die Promovendin sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 4) irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Dekan nach Anhörung des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### § 19

##### Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn der Promovierte/die Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad mißbraucht wurde.

(3) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Dekans/der Dekanin kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Dekan/die Dekanin unter Einbeziehung des Promotionsausschusses.

#### § 20

##### Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen muß von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren oder von Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuß entgegengenommen und durch eine von ihm nach § 3 Abs. 2 benannte Kommission geprüft. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die den Mitgliedern der Gruppe der Professoren der Fakultät zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Der Beschluß bedarf

der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professoren, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1994 (AMBek. UP 1995 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 1996 (AMBek. UP S. 126), außer Kraft.

#### Anhang

##### Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät II

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Kognitionswissenschaft
- Musikwissenschaft/Musikpädagogik
- Psychologie
- Sonderpädagogik
- Sportwissenschaft
- Berufliche Bildung/Arbeitslehre